

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) an der Universität Bremen

Vom 15. Juli 2020

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 15. Juli 2020 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Praktikumsordnung beschlossen. Die Ordnung berücksichtigt darüber hinaus Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, wenn der Schwerpunkt „Praxiserfahrungen im Klinischen Anwendungsbereich gemäß PsychThApprO“ gewählt wird:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele der Praktika
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer der Praktika
- § 5 Praktikumsbeauftragte
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 7 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Reflexionsbericht (inklusive Bewertung)
- § 8 Anerkennung und Anrechnung
- § 9 Information und Evaluation
- § 10 Konfliktregelung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Das Studium beinhaltet Praxisphasen, die in zwei Schwerpunkte unterschieden werden: Der Schwerpunkt „Praxiserfahrungen im Psychologischen Anwendungs- und Forschungsbereich“ und der Schwerpunkt „Praxiserfahrungen im Klinischen Anwendungsbereich gemäß PsychThApprO“.

(2) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (B.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, dem gewählten Schwerpunkt entsprechend ein „Psychologisches Praktikum“ (auch teilbar) oder zwei Praktika gemäß den Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) zu absolvieren.

(3) Sollen die Praktika im Rahmen der PsychThApprO Anrechnung finden, ist ein Orientierungspraktikum gemäß § 14 der PsychThApprO und eine „Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ gemäß § 15 der PsychThApprO zu absolvieren.

(4) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der fachspezifischen Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung der Praktika. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele der Praktika

- (1) Ziel des Psychologischen Praktikums ist der Erwerb erster und vertiefender praktischer Erfahrungen in einem Anwendungsgebiet der Psychologie.
- (2) Ziel des Orientierungspraktikums gemäß § 14 der PsychThApprO ist der Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und PatientInnenversorgung. Den Studierenden sind erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der PatientInnenversorgung zu gewähren. Darüber hinaus sind ihnen die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur PatientInnensicherheit zu zeigen.
- (3) Ziel der „Berufsqualifizierenden Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ gemäß § 15 der PsychThApprO ist der Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung sowie die Gewinnung von grundlegenden Einblicken in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung.

§ 3

Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.
- (2) Die Praktikumsstellen sind gehalten, dem Praktikanten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum Praktikum zu ermöglichen. Wird das Praktikum im Ausland absolviert, so trifft die bzw. der Praktikumsbeauftragte eine gesonderte Regelung mit der bzw. dem Studierenden.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer der Praktika

- (1) Das Praktikum im Schwerpunkt „Praxiserfahrungen im Psychologischen Anwendungs- und Forschungsbereich“ umfasst 390 Stunden, welche auf zwei verschiedene Praktikumsstellen aufgeteilt werden können mit mindestens 150 Stunden pro Praktikum.
- (2) Die Praktika im Schwerpunkt „Praxiserfahrungen im Klinischen Anwendungsbereich gemäß PsychThApprO“ umfassen zusammen 390 Stunden: Zum einen ist ein Orientierungspraktikum mit mindestens 150 Stunden und zum anderen ein Praktikum „Berufsqualifizierende Tätigkeit I“ mit mindestens 240 Stunden zu absolvieren. Die Praktika werden mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet, semesterbegleitend oder im Block.
- (3) Das Psychologische Praktikum bzw. das Orientierungspraktikum kann jederzeit studiums- begleitend durchgeführt werden. Es wird empfohlen das Psychologische Praktikum bzw. die Berufsqualifizierende Tätigkeit gemäß Musterstudienplan zwischen dem 5. und 6. Fachsemester, nach dem Abschluss des Studiums der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und vor dem Erstellen der Bachelorarbeit zu absolvieren. Das Praktikum „Berufsqualifizierende

Tätigkeit I“ kann frühestens nach dem Erwerb von mindestens 60 CP im Studium angetreten werden.

(4) In begründeten Fällen kann auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Praktikumsbeauftragte

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Praktikumsbeauftragte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Praktika werden wissenschaftlich im Rahmen der Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls betreut.

§ 6

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt beim Praxisbüro des Fachbereich 11. Dort wird die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und dann an die verantwortlichen Praktikumsbeauftragten weitergeleitet, die die Unterlagen inhaltlich prüfen und das Praktikum genehmigen. Gegen die Entscheidung steht der bzw. dem Studierenden ein Widerspruchsrecht beim Bachelor-Prüfungsausschuss (BPA) zu.

(2) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Praxisstelle. Diese oder dieser muss über einen einschlägigen Abschluss im Fach Psychologie verfügen. Soll das Praktikum im Rahmen der PsychThApprO Anrechnung finden, muss in der Praktikumsstelle eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut, eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut oder eine oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder -psychotherapeut tätig sein. In begründeten Fällen kann der BPA Ausnahmen hiervon genehmigen und eine andere Form der Betreuung zulassen.

§ 7

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Reflexionsbericht (inkl. Bewertung)

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem Dauer und Art der Tätigkeit sowie Fehlzeiten hervorgehen. Die Bestätigung der Praxisstelle kann durch einen Vertrag und ein Arbeitszeugnis ersetzt werden. Nachweis und Zeugnis sind ggf. Bestandteil der nachzuweisenden Studienleistungen im jeweiligen Praxismodul. Näheres ist der fachspezifischen Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht, der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstellen, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Die Ergebnisse des Praktikums werden im entsprechenden Modul mündlich oder schriftlich präsentiert; der Reflexionsbericht ist Bestandteil der Modulprüfung. Näheres ist der fachspezifischen Prüfungsordnung zu entnehmen. Die inhaltliche Auswertung des Reflexionsberichts erfolgt durch die zuständigen Praktikumsbeauftragten.

(3) Der Reflexionsbericht muss den Anforderungen des Datenschutzes und des Copyrights genügen. Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung

(1) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom BPA anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist. Der BPA kann vor der Anerkennungsentscheidung die Stellungnahme der oder des Praktikumsbeauftragten einholen.

(2) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom BPA angerechnet werden. Die Anrechnung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

(3) Praktikumsstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person vom BPA auf das Psychologische Praktikum bzw. das Orientierungspraktikum angerechnet werden. Dabei ist bei einer Anrechnung bzw. Anerkennung auf das Orientierungspraktikum gesondert zu prüfen, ob die Praktikumsstätigkeiten den in § 14 der PsychThApprO geregelten Anforderungen inhaltlich entsprechen.

(4) Wenn das Orientierungspraktikum im Rahmen der PsychThApprO Anrechnung bzw. Anerkennung finden soll, dann findet es in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tätig sind.

(5) Wenn die „Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ im Rahmen der PsychThApprO Anrechnung finden soll, kann es in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

§ 9

Information und Evaluation

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Praxisbüros des Fachbereichs 11 informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen. Sie beraten beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellen Kontakte zu Praxisstellen her. Inhaltliche Fragen und die Genehmigung der Praktika sind Aufgabe der Praktikumsbeauftragten.

(2) Die Praktikumsbeauftragten wirken bei der Erstellung der Evaluation der Praktika mit. Die Evaluation ist an die Vorlage des Lehrberichtes gebunden.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der BPA.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor mit am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Die Praktikumsordnung vom 22. April 2015 tritt zum 30. September 2020 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 20. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen